

Betr.: **ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“**
 hier: Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Einsender
 nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Verteiler Nr. lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange/ sonstige Einsender	Stellungnahme abgegeben		Zwischen- bescheid	Hin- weise	Anregungen			
		ja	nein			keine	gefolgt	teilw. gefolgt	abge- wiesen
1	Amt für Bodenmanagement Korbach		X						
2	Avacon Netz GmbH	X				X			
3	Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen e.V.		X						
4	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V.	X			X				X
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		X						
6	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V.		X						
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Südwest		X						
8	EAM Netz GmbH	X			X	X			
9	Uniper Kraftwerke GmbH, Borken	X				X			
10	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.		X						
11	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement	X			X	X			
12	KASSELWASSER		X						
13	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG	X				X			
14	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	X				X			
15	Kreisausschuss des Landkreises Kassel, Fachbereich Bauen und Umwelt	X			X		X		
16	Kreisbauernverband Kassel e.V.	X			X	X			
17	Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hessenARCHÄOLOGIE, Marburg		X						
18	Landesjagdverband Hessen e.V., Bad Nauheim		X						
19	Magistrat der Stadt Kassel - Stadtplanung, Denkmalschutz und Bauaufsicht		X						
20	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hessen e.V.		X						
21	Nordhessischer VerkehrsVerbund (NVV)	X				X			
22	Polizeipräsidium Nordhessen - Direktion Verkehrssicherheit	X				X			
23	Regierungspräsidium Kassel		X						
	a) 21.1 Bauleitplanung		X						
	b) 21.2 Regionalplanung, Siedlungswesen	X			X	X			
	c) 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz		X						
	d) 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	X			X	X			
	e) 31.5 Komm. Abwasser, Gewässergüte, Industr. Abwasser, Wassergef. Stoffe	X				X			
	f) 32.1 Abfallwirtschaft		X						
	g) 33.1 Immissions- und Strahlenschutz		X						
	h) 34 Bergaufsicht	X				X			
	i) 27.1 Eingriffe, Landschaftsplanung, Naturschutzdaten	X			X		X		
	j) 26 Obere Forstbehörde	X				X			
24	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.		X						
25	TenneT TSO GmbH	X				X			
26	Verband Hessischer Fischer e.V.		X						
27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	X				X			

Betr.: **ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“**

hier: Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Einsender nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Verteiler Nr. lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange/ sonstige Einsender	Stellungnahme abgegeben		Zwischen- bescheid	Hin- weise	Anregungen			
		ja	nein			keine	gefolgt	teilw. gefolgt	abge- wiesen
28	Bundesnetzagentur								
29	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest	X			X	X			
30	Forstamt Melsungen	X			k. w. B.	X			
31	Städtische Werke Netz + Service GmbH		X						
32	Städtische Werke Energie + Wärme GmbH	X				X			
33	terraneTS bw GmbH	X				X			
34	Zweckverband Geo-Naturpark Frau-Holle-Land		X						
35	Gemeinde Ahnatal		X						
36	Gemeinde Bad Emstal		X						
37	Stadt Baunatal		X						
38	Gemeinde Breuna		X						
39	Gemeinde Calden		X						
40	Gemeinde Edermünde		X						
41	Gemeinde Espenau		X						
42	Gemeinde Fuldabrück		X						
43	Gemeinde Fuldata		X						
44	Gemeinde Habichtswald		X						
45	Stadt Grebenstein		X						
46	Stadt Großalmerode		X						
47	Stadt Gudensberg		X						
48	Gemeinde Guxhagen		X						
49	Stadt Hann. Münden		X						
50	Gemeinde Helsa		X						
51	Stadt Immenhausen		X						
52	Gemeinde Kaufungen		X						
53	Stadt Liebenau		X						
54	Gemeinde Lohfelden		X						
55	Stadt Niedenstein		X						
56	Gemeinde Nieste		X						
57	Gemeinde Niestetal		X						
58	Gemeinde Schauenburg		X						
59	Gemeinde Söhrewald		X						
60	Gemeinde Staufenberg		X						
61	Stadt Vellmar		X						
62	Stadt Wolfhagen		X						
63	Stadt Zierenberg		X						

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
4	BUND-Kassel Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel	
1	„...der BUND-LV Hessen e.V., vertreten durch den BUND-KV Kassel, mit dem auch die Korrespondenz zuführen ist, nimmt zu o.g. Planung wie folgt Stellung: Die Planung wird abgelehnt.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	<p>Begründung:</p> <p>Die Anlage von Sportanlagen im Außenbereich, noch dazu in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet ist nicht genehmigungsfähig. Da kann auch die „Vorschädigung“ des Gebietes durch offenbar ungenehmigte Tennisplätze, für deren Bau vermutlich auch keine Kompensationsmaßnahmen ergriffen worden sind, nicht als Argument vorgetragen werden.</p>	<p>„Als planungsrelevante Vogelart ist die Feldlerche von Bedeutung. [...] Das direkte Umfeld des Untersuchungsraums bietet nur wenig Lebensraum für Höhlen- und Gebäudebrüter.“ (BÖF, 01/2023)</p> <p>Ornithologische Begehungen im Frühjahr 2023 ergaben, dass 22 Arten im Planungs- und erweiterten Untersuchungsgebiet vorkommen, dieses aber nahezu vollständig für die Nahrungssuche nutzen. „Ausnahmen gelten für die Feldgehölze und die im erweiterten Umfeld angrenzenden Siedlungsbereiche. Dort sind auch Nistplätze unterschiedlicher Vogelarten vorhanden. Bezogen auf die Fokusart Feldlerche bleibt festzuhalten, dass die Art im direkten Planungsraum nicht als Revier- oder Brutvogel nachgewiesen werden konnte. [...] Auf die anderen nachgewiesenen Vogelarten wie den Stieglitz hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen.“ (BÖF, 05/2023)</p> <p>Die am Standort vorhandenen Tennisplätze wurden auf Grundlage einer Baugenehmigung aus dem Jahr 1993 errichtet. Darin enthaltene Auflagen (u. a. Pflanzmaßnahmen) wurden umgesetzt.</p> <p>Des Weiteren wurde im Zuge dieser Baugenehmigung bereits darauf hingewiesen, dass beabsichtigte Erweiterungen der Anlage oder eine Konzentration weiterer Sportanlagen am Standort nur auf Grundlage eines Bebauungsplanes zugelassen werden.</p> <p>Die vorliegende Planung soll nun die Errichtung einer Pumptrack-Strecke sowie die vorhandene Tennisanlage planungsrechtlich sichern. Für die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbetrachtung wird die Tennisanlage dabei mit ihren heutigen Bestandsflächen einbezogen.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
4	BUND-Kassel Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel	
		gen. Die Einschätzung wird nicht geteilt und zurückgewiesen.
3	Die o.g. Planung ist auch nicht aus übergeordneten Planungen abgeleitet, sie steht im Widerspruch zu: - Landesentwicklungsplan Hessen 2000 Der Landesentwicklungsplan Hessen (2000) (vormals Landschaftsrahmenplan) mit seinen Ausführungen zur Sicherung und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen stellt die Gemeinde Fuldabrück als „verdichteten Raum“ sowie den Geltungsbereich zur geplanten FNP Änderung als „Agrarischen Vorzugsraum“ dar.	Das gesamte Plangebiet umfasst ca. 0,6 ha. Regional- und Landespläne werden in großen Maßstäben aufgestellt, sodass diese Flächengröße raumordnerisch kaum relevant ist. Laut Stellungnahme der Regionalplanung des Regierungspräsidiums (RP) Kassel stehen der vorliegenden FNP-Änderung keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es handelt sich für landwirtschaftliche Nutzung um eher minderwertige Flächen mit wenigen Bodenpunkten. Auch seitens des FB 83 Landwirtschaft des Landkreises Kassel ist die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von ca. 0,3 ha überschaubar, sodass Bedenken oder Anregungen nicht vorgetragen wurden. Die Einschätzung wird nicht geteilt und zurückgewiesen.
4	- Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 sowie Umweltbericht zum Regionalplan Nordhessen 2009 Im Regionalplan Nordhessen (RPN 2009) ist der Vorhabenbereich als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ dargestellt. Als umweltrelevante Darstellung ist ergänzend zu erwähnen, dass der Geltungsbereich zum BPlan Nr. 46 im RPN 2009 als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ dargestellt ist. Durch die nahe Lage zu der ca. 250 m weiter nördlich abfließenden „Fulda“ und den damit mittelbar zusammenhängenden Belangen bzw. Schutzwürdigkeiten, ergeben sich zusätzliche Aufmerksamkeiten für das Vorhaben mit Blick auf die Natur- und Landschaft, den Gewässer- und Bodenschutz eingeschlossen oberflächennahe Lagerstätten.	Das gesamte Plangebiet umfasst ca. 0,6 ha. Regional- und Landespläne werden in großen Maßstäben aufgestellt, sodass diese Flächengröße raumordnerisch kaum relevant ist. Laut Stellungnahme der Regionalplanung des RP Kassel stehen der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung keine Ziele der Raumordnung entgegen und die FNP-Festlegung als „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ steht im Einklang mit den Zielen des Regionalplans, die mit der Feststellung als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ verfolgt wurden. Laut Oberer Naturschutzbehörde ist aufgrund der Vorbelastungen vor Ort und der geringen Ausdehnung der Maßnahme mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Dennoch sind erforderliche artenschutz- und naturschutzrechtliche Maßnahmen

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
4	BUND-Kassel Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel	
		<p>vorab einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die konkrete Bearbeitung der Eingriffsregelung findet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung statt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
5	<p>- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)</p> <p>Fuldabrück ist Mitgliedsgemeinde im Zweckverband Raum Kassel (ZRK). Der Flächennutzungsplan (FNP) des ZRK stellt das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.</p> <p>In dem Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan des ZRK finden sich für den Planungsbereich folgende Angaben: Realnutzung Ackerfläche, Freizeitnutzung Tennisplatz, das Landschaftsbild prägende Fläche.</p> <p>Wie bereits im RPN 2009 dargestellt, erfahren auch im F-Plan und dessen Landschaftsplan die nordseitig zur Fulda hin gelegenen Flächen, außerhalb des Planungsbereiches eine hohe Berücksichtigung mit Blick auf die Erhaltung bzw. den Schutz von Natur und Landschaft, Tieren, insbesondere Vögeln, Gewässer und Boden. Die Planung gefährdet diese Schutzabsichten.</p>	<p>Die Inhalte des Landschaftsplans wurden im Umweltbericht berücksichtigt. Aus Sicht der Landschaftsplanung sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter als eher gering anzusehen (vgl. Umweltbericht).</p> <p>Erforderliche artenschutz- und naturschutzrechtliche Maßnahmen sind einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die konkrete Bearbeitung der Eingriffsregelung findet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung statt.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt und zurückgewiesen.</p>
6	<p>Da artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind, sind weitere faunistische Untersuchungen durchzuführen, wie schon das Artenschutzgutachten BÖF von 2022 selbst ausführt. Nach der vorfindlichen Biotopstruktur im Außenbereich betrifft dies vor allem Feldlerche, Rebhuhn, Frei- und Heckenbrüter und weitere Offenlandarten, auch Fledermäuse.</p> <p>Da solche vertieften Untersuchungen bisher fehlen, enthält die Planung auch</p>	<p>Ornithologische Begehungen im Frühjahr 2023 ergaben, dass 22 Arten im Planungs- und erweiterten Untersuchungsgebiet vorkommen, dieses aber nahezu vollständig für die Nahrungssuche nutzen. „Ausnahmen gelten für die Feldgehölze und die im erweiterten Umfeld angrenzenden Siedlungsbereiche. Dort sind auch Nistplätze unterschiedlicher Vogelarten vorhanden. Bezogen auf die Fokussart Feldlerche bleibt festzuhalten, dass die Art im direkten Planungsraum</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
4	BUND-Kassel Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel	
	nichts zur Naturkompensation mit CEF-Maßnahmen wie etwa Lerchenfenstern in einem zweiten Geltungsbereich.	nicht als Revier- oder Brutvogel nachgewiesen werden konnte. [...] Auf die anderen nachgewiesenen Vogelarten wie den Stieglitz hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen.“ (BÖF, 05/2023) Erforderliche artenschutz- und naturschutzrechtliche Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die konkrete Bearbeitung der Eingriffsregelung findet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung statt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
7	Die landwirtschaftlichen Ertragsmeßzahlen werden nicht genannt, was nachzuholen wäre.“	Das Schutzgut Boden wurde im Umweltbericht hinreichend bearbeitet. Detaillierte Ertragsmesszahlen sind im Rahmen der vorliegenden Planung nicht notwendig. Das angeführte Ertragspotential, welches die landwirtschaftliche Nutzbarkeit beschreibt, wird laut BodenViewer Hessen als mittel eingestuft (vgl. Punkt 4.1.a Boden im Umweltbericht). Der Anregung wird nicht gefolgt.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
11	Hessen Mobil Leuschnerstr. 73, 34134 Kassel	
1	<p>„...im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gebe ich meine Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanungen ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die planungsrechtliche Sicherung der Sport- und Freizeiteinrichtungen in Dennhausen/Dittershausen.</p> <p>Die Gemeinde Fuldabrück stellt parallel den Bebauungsplan Nr. 46 „Sportanlagen“ auf. Die Erschließung erfolgt über bestehende Gemeindestraßen.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken bestehen seitens Hessen Mobil aufgrund der Lage des Plangebiets abseits des übergeordneten Straßennetzes nicht gegen das Vorhaben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Hinweis</p> <p>Erforderliche Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der tangierenden Straßen des überörtlichen Verkehrs sind vom Träger der Bauleitplanung zu prüfen und ggf. festzusetzen.</p>	<p>Bei den vorgesehenen Sport- und Freizeitnutzungen handelt es sich um keine besonders schützenswerten Nutzungen, die durch Emissionen angrenzender Straßen beeinträchtigt wären.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldaabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
15 Landkreis Kassel – Bauen und Umwelt Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel		
1	<p>„...vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:</p> <p>Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde</p> <p>Der Änderung des Flächennutzungsplanes stehen keine grundlegenden naturschutzfachlichen Belange entgegen. Die Nutzungsänderung soll von „Flächen für die Landwirtschaft – Grünflächen“ zu „Sportplatz“ geändert werden.</p> <p>Das betroffene Gebiet ist bereits durch die bestehende Nutzung als Tennisplatz teilweise vorbelastet. Angrenzend an das Gebiet befindet sich das Vogelschutzgebiet (spa) „Fuldaaue um Kassel“. Durch die Umnutzung ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des spa auszugehen. Die pot. vorkommende Feldlerche ist keine maßgebliche Art der Erhaltungsziele des spa.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange sowie ggf. erforderliche Kompensation werden im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung bewertet.</p>	<p>Ein Verweis auf das angrenzende Vogelschutzgebiet ist im Umweltbericht enthalten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>In der Potentialabschätzung (BÖF 04.11.2022) des Gebietes wird dies als Habitat für offenland- und heckenbrütende Vogelarten, im Besonderen der Feldlerche, eingestuft. Für eine fachliche Bewertung sind, weitere Angaben auf Grund der Kartiererergebnisse (mindestens vier Begehungen durch fachkundige Personen im Zeitraum von Anfang April bis Ende Mai), im weiteren Verfahrenslauf beizufügen, aus denen hervorgeht, ob und wie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können.</p>	<p>Ornithologische Begehungen im Frühjahr 2023 ergaben, dass 22 Arten im Planungs- und erweiterten Untersuchungsgebiet vorkommen, dieses aber nahezu vollständig für die Nahrungssuche nutzen. „Ausnahmen gelten für die Feldgehölze und die im erweiterten Umfeld angrenzenden Siedlungsbereiche. Dort sind auch Nistplätze unterschiedlicher Vogelarten vorhanden. Bezogen auf die Fokusart Feldlerche bleibt festzuhalten, dass die Art im direkten Planungsraum nicht als Revier- oder Brutvogel nachgewiesen werden konnte. [...] Auf die anderen nachgewiesenen Vogelarten wie den Stieglitz hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen.“ (BÖF, 05/2023)</p> <p>Der Anregung wurde bereits gefolgt.</p>
3	<p>Aus Sicht des FB 83 – Landwirtschaft Die Gemeinde Fuldaabrück beabsichtigt,</p>	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
15	Landkreis Kassel – Bauen und Umwelt Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	
	<p>am nördlichen Ortsrand von Dennhausen die vorhandenen Sport- und Freizeitflächen planungsrechtlich zu sichern und angrenzend an die Tennisplätze im Rahmen einer Erweiterung eine Pumptrack-Bahn zu schaffen (parallel Bebauungsplan Nr. 46). Bei der Erweiterung handelt es sich um zusätzliche ca. 3.000 m² Ackerfläche, welche in den letzten vier Jahren mit Ackergras bestellt war.</p> <p>Bedenken oder Anregungen werden aus landwirtschaftlicher Sicht insbesondere aufgrund der überschaubaren Flächeninanspruchnahme nicht vorgetragen.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldaabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
16	Kreisbauernverband Kassel e.V. Frankfurter Str. 295, 34134 Kassel	
1	„...der Änderungsbereich im Flächennutzungsplan soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünlandflächen“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ geändert werden. Aus Sicht der Landwirtschaft handelt es sich um eine für landwirtschaftliche Nutzung eher minderwertige Fläche mit wenigen Bodenpunkten. Es bestehen deshalb grundsätzlich keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Wir regen jedoch an, eine Abgrenzung zu den landwirtschaftlichen Flächen südlich und westlich in Form eines Zaunes oder eines Walles vorzunehmen.	Die konkrete Bearbeitung der Flächengestaltung findet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung statt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
3	Weiterhin kritisieren wir den Informationsfluss zu unserem Mitglied, dem derzeitigen Pächter und Bewirtschafter der Fläche, der bislang ausschließlich aus der Presse von diesem Vorhaben erfahren hat.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung weitergeleitet.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<p>23b Regierungspräsidium Kassel – Dez 21.2 Regionalplanung Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel</p>		
1	<p>„Die Planung beabsichtigt, die bereits vorhandenen Sport- und Freizeitnutzungen am nördlichen Ortsrand von Dennhausen/Dittershausen planungsrechtlich zu sichern und weiter zu entwickeln. Dazu soll im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 46 „Sportanlagen“ die Flächennutzungsplan-Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ geändert werden.</p> <p>Im aktuell gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN 2009) ist der ca. 0,6 ha große Änderungsbereich als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie für besondere Klimafunktionen festgelegt. Der Großteil des Plangebietes liegt zudem im Randbereich eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft sowie eines Vorranggebietes Regionaler Grünzug.</p>	<p>Die Feststellungen des Regionalplan Nordhessen 2009 für den FNP-Änderungsbereich sind in der Begründung und im Umweltbericht enthalten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Wie bereits in meiner Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 dargelegt, liegt der Änderungsbereich in einem aus naturschutzfachlicher Sicht förderfähigen Raum (des Regionalen Landschaftspflegekonzeptes der Fließgewässer-/Auen-/Grünland-Standorte) von regional bedeutsamer Größe. Die naturschutzfachlichen Belange sind deshalb mit der zuständigen Fachbehörde zu erörtern und mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die regionalplanerische Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft stellt die FNP-Änderung aber nicht grundsätzlich in Frage. Die FNP-Festlegung als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ steht im Einklang mit den Zielen des Regionalplans, die mit der Festlegung als Vorranggebiet Regionaler Grünzug verfolgt wurden.</p>	<p>Die zuständigen Fachbehörden werden im Rahmen der Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange beteiligt. Weitere Abstimmungen finden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
3	<p>Der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung stehen somit keine Ziele der Raumordnung entgegen.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23d Regierungspräsidium Kassel – Dez 31.1 Oberird. Gewässer, Hochwasserschutz Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel		
1	<p>„...gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes ZRK „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“ im Änderungsbereich der Gemeinde Fuldabrück bestehen aus Sicht des Dezernates 31.3. (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) keine Bedenken. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes und außerhalb der Überflutungsflächen des Hochwasserrisikomanagementplanes der Fulda.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Auf der Nordseite grenzt der Änderungsbereich an einen Graben bei dem es sich um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 1 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) handelt. Die Regelungen des Gewässerrandstreifens sind daher nicht auf den Graben anzuwenden.“</p>	<p>Ein Hinweis auf den nördlich verlaufenden Graben wurde im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<p>23i Regierungspräsidium Kassel – Dez 27 Naturschutz Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel</p>		
1	<p>„...durch die o. g. Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Sport- und Freizeiteinrichtungen am nördlichen Siedlungsrand von Fuldabrück - Dennhausen/ Dittershausen geschaffen werden.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Gegen die geplante Änderung des FNP bestehen meinerseits keine erheblichen Bedenken. Aufgrund der Vorbelastungen vor Ort und der geringen Ausdehnung der Maßnahme ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Dessen ungeachtet wird jedoch dringend empfohlen, die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen vorab einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Insbesondere ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen („vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen“) sowie die Vorgehensweise bei Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit von Vögeln und innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen sollten mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</p>	<p>„Auf dem betroffenen Areal gibt es Habitatpotential für Frei- und Heckenbrüter, Fledermäuse und die Vogelarten des Offenlandes, da aber das Vereinsheim erhalten bleiben soll und nicht vom Eingriff betroffen sein wird, werden keine Untersuchungen bezgl. der Tiergruppe der Fledermäuse erforderlich. [...] Als planungsrelevante Vogelart ist die Feldlerche von Bedeutung. [...] Das direkte Umfeld des Untersuchungsraums bietet nur wenig Lebensraum für Höhlen- und Gebäudebrüter.“ (BÖF, 01/2023)</p> <p>Ornithologische Begehungen im Frühjahr 2023 ergaben, dass 22 Arten im Planungs- und erweiterten Untersuchungsgebiet vorkommen, dieses aber nahezu vollständig für die Nahrungssuche nutzen. „Ausnahmen gelten für die Feldgehölze und die im erweiterten Umfeld angrenzenden Siedlungsbereiche. Dort sind auch Nistplätze unterschiedlicher Vogelarten vorhanden. Bezogen auf die Fokusart Feldlerche bleibt festzuhalten, dass die Art im direkten Planungsraum nicht als Revier- oder Brutvogel nachgewiesen werden konnte. [...] Auf die anderen nachgewiesenen Vogelarten wie den Stieglitz hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen.“ (BÖF, 05/2023)</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Die konkrete Bearbeitung der Eingriffsregelung findet im Rahmen der verbindlichen Bauleitpla-</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldaabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23i	Regierungspräsidium Kassel – Dez 27 Naturschutz Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	
		nung statt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
4	Aus hiesiger Sicht wird zudem empfohlen, eine geplante Beleuchtung gemäß dem „Aktionsprogramm Insektenschutz“ (BMU, September 2019) i. V. m. § 41a BNatSchG insektenfreundlich auszugestalten.	Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt (vgl. Pkt. 4.6.). Die konkrete Festsetzung von Maßnahmen findet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung statt. Der Anregung wird gefolgt und sie wird der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
5	Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung sowie den Artenschutz im Bauleitplanverfahren betreffend, werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.“	Die untere Naturschutzbehörde wird am Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<p>29 Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwest Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel</p>		
1	<p>„Nach Durchsicht der vorgelegten Anhörungsunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Bauverbotszone/ Baubeschränkungszone Das Plangebiet liegt außerhalb der Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone, anbaurechtliche Belange nach § 9 FStrG sind nicht betroffen. Es besteht kein Konflikt bezüglich der derzeit bestehenden BAB 44 sowie der in Planung befindlichen BAB 44. Hierzu wurde die DEGES beteiligt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Immissionsschutz Blendwirkungen und Lichtimmissionen gegenüber den angrenzenden Verkehrsflächen der Bundesautobahn BAB 44 müssen ausgeschlossen werden. Sofern Solaranlagen im Bereich der Anlage vorgesehen sind, sind Blendwirkungen gegenüber dem Autobahnverkehr auszuschließen. Darüber hinaus müssen gegenüber den angrenzenden Verkehrsflächen der BAB 44 Lichtemissionen hinsichtlich der nächtlichen Außenbeleuchtung an Gebäude und der Zufahrtstraßen ausgeschlossen werden. Blendwirkungen durch Werbeanlagen sind ebenfalls nicht zulässig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
3	<p>Maßnahmen zum Lärmschutz entlang der BAB 44 werden ausgeschlossen. Verkehrsbehördliche Maßnahmen zum Lärmschutz entlang der BAB 44 werden ebenfalls ausgeschlossen. Schallschutzmaßnahmen, die zur Reduzierung der Lärmbelastung im Planungsgebiet erforderlich werden, sind in Form von passivem Schallschutz durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten umzusetzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
4	<p>Werbung Werbung in jeglicher Form, die den Verkehr der Autobahn tangiert, ist an Ort und Stelle gem. StVO § 33 nicht zugelassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
29	Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwest Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel	
5	<p><u>Auf Grund der Nähe zur BAB 44 wurde die Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen angehört. Diese nimmt nach Durchsicht der vorliegenden Anhörungsunterlagen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht wie folgt Stellung:</u></p> <p>Gemäß der vorgelegten Begründung zum Flächennutzungsplan befindet sich das o. g. Plangebiet ca. 500 m von der BAB 44 (Abschnitt zwischen Westkreuz Kassel und Dreieck Kassel-Süd) entfernt und somit außerhalb der Bauverbots- und Baubeschränkungszone der o. g. Bundesautobahn. Somit sind die Vorgaben des § 9 FStrG erfüllt und die Belange des Autobahnbereichs nicht betroffen, sodass wir hiermit keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Fuldabrück äußern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>Die direkte verkehrliche Erschließung o. g. Plangebietes erfolgt ausschließlich über das bestehende Basisnetz. Weitläufig ist dieses über die Anschlussstelle Guxhagen der BAB 7 sowie die Anschlussstellen der BAB 49 zwischen Baunatal und Kassel erreichbar. Trotz der nicht großen Entfernung des o. g. Plangebietes und dessen Anschlusses ans Straßennetz von den o. g. in Spitzenzeiten nicht unterdurchschnittlich belasteten Autobahnknoten und aufgrund dessen relativ kleiner Größe gehen wir von keiner erheblichen Zusatzbelastung der Autobahnknoten der BAB 7 und BAB 49 durch die Erweiterung von Freizeitflächen und somit von keiner Verschlechterung der Verkehrsqualität auf den o. g. Bundesautobahnen aus.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>Blendwirkungen und Lichtimmissionen gegenüber den angrenzenden Verkehrsflächen der BAB 44 müssen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Umsetzung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Lärmschutzes für die Autobahn wird seitens der Straßenverkehrsbehörde ausge-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
29	Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwest Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel	
	schlossen.	
8	<p><u>Auf Grund der Nähe zur BAB 44 wurde das Fernstraßen-Bundesamt angehört. Dieses nimmt nach Durchsicht der vorliegenden Anhörungsunterlagen wie folgt Stellung:</u></p> <p>Die geplante Änderungsfläche des Flächennutzungsplanes in o.g. Verfahren liegt mit 450 m Entfernung weit genug von der BAB 44 entfernt, so dass keine anbaurechtliche Betroffenheit entsteht.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Kassel, den 20.04.2023
Kassel, den 26.06.2023
Wi/CG

(gemäß §§ 5 (5) und 2 (a) Baugesetzbuch (BauGB))

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“
Änderungsbereich: Gemeinde Fuldabrück

Begründung

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist die geordnete städtebauliche Entwicklung und planungsrechtliche Sicherung der Sport- und Freizeiteinrichtungen am nördlichen Siedlungsrand von Dennhausen/Dittershausen. Die Gemeinde Fuldabrück hat mit Schreiben vom 20.07.2022 eine FNP-Änderung beantragt. Die Flächennutzungsplan-Darstellung im Änderungsbereich soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,6 ha.

Die Gemeinde Fuldabrück stellt parallel den Bebauungsplan Nr. 46 „Sportanlagen“ auf.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt im Gemeindegebiet Fuldabrück, nördlich des Ortsteils Dennhausen/Dittershausen.

Er wird begrenzt:

- nördlich durch einen Graben mit angrenzendem Wirtschaftsweg
- östlich durch die Straße „Am Sportplatz“
- südlich und westlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den Änderungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009:

Im Regionalplan Nordhessen (2009) ist der vorgesehene Änderungsbereich als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ dargestellt. Er wird überlagert durch ein „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ sowie überwiegend überlagert durch „Vorranggebiet Regionaler

Grünzug“ und „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“.

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. Regionalplanung, wird für diesen Bereich auf ein Abweichungsverfahren vom Regionalplan Nordhessen verzichtet.

2.4 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK 69.

2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

2.5.1 Siedlungsrahmenkonzept (SRK) 2030

Das SRK 2030 soll eine flächensparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung im Verbandsgebiet sicherstellen und trifft keine direkten Aussagen zur Entwicklung von Sport- und Freizeitflächen im Außenbereich. Dennoch ist die Entwicklung und Erhaltung von Erholungsräumen zur Bewahrung eines lebenswerten Wohn- und Lebensumfeldes ein wichtiges Ziel. Die wohnortnahe Erreichbarkeit von Freizeitangeboten durch kurze Wege entspricht den Leitziele des SRK.

2.5.2 Kommunaler Entwicklungsplan Zentren 2015

Der Kommunale Entwicklungsplan Zentren trifft für diesen Bereich keine Aussage.

2.5.3 Verkehrsentwicklungsplan Region Kassel 2030

Die Flächen der Sportanlagen werden über die Straße „Am Sportplatz“ mit Anschluss an die „Hauptstraße“ als ortsteilverbindende Straße erschlossen. Potentieller Stellplatzbedarf wird über die zwei vorhandenen Stellplatzanlagen am nahegelegenen Sportplatz abgedeckt.

Die „Hauptstraße“ hat Verbindung zur Hauptroute des Regionalen Radroutennetzes ZRK 2030. Nördlich der Flächen, entlang der Fulda, führt der Fernradweg R1.

In einer Entfernung von ca. 300m befindet sich eine Bushaltestelle. Von dort verkehren Buslinien zwischen den Fuldabrücker Ortsteilen, nach Guxhagen, zum Schulzentrum Brückenhof in Kassel sowie in die Kasseler Innenstadt. Ca. 1,5 km entfernt liegt der Bahnhof Baunatal-Rengershausen mit Anbindungen an das regionale und überregionale Verkehrsnetz.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Im nördlichen Teil des Änderungsbereichs befinden sich bereits Tennisplätze, die in ihrer Art und ihrem Maß erhalten werden sollen. Der südliche Bereich wird derzeit als Grünland genutzt und soll künftig einer Sport- und Freizeitnutzung (Pumptrack-Strecke) zugeführt werden. Es soll der konkreten Nachfrage und Initiative der ortsansässigen Kinder und Jugendlichen nach einer Pumptrack-Bahn Rechnung getragen werden. Da sich die Kinderinitiative im Ortsteil Dennhausen/Dittershausen gebildet und viele Unterschriften gesammelt hat, um diese Anlage zu ermöglichen, soll die Pumptrack-Anlage auch vor Ort entstehen.

Im Innenbereich von Dennhausen/Dittershausen stehen für solch eine Sportanlage keine Flächen zur Verfügung. Auch wären auf Grund der durch die Nutzung entstehenden Geräuschkulisse Konflikte zu erwarten. Der Bau der Pumptrack-Strecke im Außenbereich, angrenzend zu bestehenden Sport- und Freizeitflächen, ergänzt das wohnortnahe Freizeitangebot für die Bürger. Die ortsrandnahe Erreichbarkeit ist mit MIV, ÖPNV, zu Fuß oder mit dem Fahrrad gleichermaßen gegeben. Synergien entstehen z.B. durch die gemeinsame

Nutzung der bereits vorhandenen PKW-Stellplätze.

Mit der FNP-Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für die geordnete städtebauliche Entwicklung und planungsrechtliche Sicherung der geplanten und vorhandenen Sport- und Freizeiteinrichtungen am Standort geschaffen werden. Die Darstellung soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ geändert werden.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Da sich im Ortsteil Dennhausen/Dittershausen eine große Kinderinitiative gebildet und viele Unterschriften gesammelt hat, um diese Anlage zu ermöglichen, soll die Pumptrackbahn auch an diesem Standort entstehen. Die Lage im Außenbereich vermeidet mögliche Konflikte mit benachbartem Wohnen. Der ausgewählte Standort ist bereits durch sportliche Nutzungen vorgeprägt (Tennisplatz und Sportplatz).

Als Standortalternative wurde der Bereich neben dem Sportplatz Dennhausen betrachtet, der aber aus Hochwasserschutzgründen ausscheidet.

Der nördliche Teil des FNP-Änderungsbereichs wird bereits als Tennisanlage, also im Sinne der Zielsetzung, genutzt. Bei dem südlichen Teilabschnitt des Geltungsbereiches handelt es sich um eine intensiv genutzte, landwirtschaftliche Wiese. Insgesamt ist aufgrund der ausgeräumten Landschaft und der geringen Größe nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Um möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten zu begegnen, sind entsprechende Maßnahmen notwendig.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer weiteren Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche als Grünfläche auszugehen.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Änderung ha
Flächen für die Landwirtschaft	0,6	-
Grünflächen, Zweckbestimmung Sportplatz	-	0,6
zusammen	0,6	0,6

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag
gez.

Nicole Witte

Umweltbericht

1. Planungsziel + Lage

Der Änderungsbereich liegt im Gemeindegebiet Fuldabrück, nördlich des Ortsteils Dennhausen/Dittershausen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ geändert werden.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HAGB-NatSchG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

Fachplanungen

Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009

Landschaftsplan des ZRK 2007 und aktuelle Erhebungen

Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999; Fortschreibung 2009, Fortschreibung 2019)

Landschaftsrahmenplan 2000

WRRL

Faunistische Potentialanalyse im Rahmen des Projekts „Pumptrack Fuldabrück“ in der Gemeinde Fuldabrück“ (Büro für angewandte Ökologie und Faunistik – naturkultur GmbH, Kassel, Januar 2023)

Bebauungsplan Nr. 46 „Sportanlagen“, Fuldabrück – Avifaunistisches Gutachten für das Flurstück 45/8 tlw. (Büro für angewandte Ökologie und Faunistik – naturkultur GmbH, Kassel, Mai 2023)

Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan

Darstellung im Regionalplan Nordhessen 2009

- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft,
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug,
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Darstellung im Landschaftsrahmenplan 2000

Teile des Planungsgebietes grenzen an folgende Raumtypen an:

- Karte Bestand: gering strukturierter, ackerbaulich geprägter Raum mit teilweise mittlerer Vielfalt
- Karte Entwicklung: Fläche für Freizeit und Erholung

Darstellung im Landschaftsplan (LP)

Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes „73 Talraum Fulda“:

- In die Landschaft teilweise tief eingeschnittenes Flusstal der Fulda mit zugehöriger Aue und Talhängen. Die Niederungen sind durch Wiesennutzung, Gebüsche und Ufergehölze gekennzeichnet. Die Talhänge werden meist von abwechslungsreichen Laubmischwäldern eingenommen.

Leitbild des Landschaftsraumes:

- Der naturnahe Talraum der Fulda lässt Raum für natürliche Prozesse und bein-

hält eine Vielzahl an wertvollen Biotopen. Der strukturreiche Landschaftsraum zeichnet sich durch viele ungestörte Bereiche aus und ist Lebensraum für eine Vielzahl auch seltener Tier- und Pflanzenarten.

- Die extensiv genutzten Wiesen der Auen, die Gebüsche aus Auengehölzen und die Hangwälder bieten ein abwechslungsreiches anregendes Landschaftsbild.
- Durchgängige Fuß- und Radwege mit überregionaler Anbindung machen das Gebiet zu einem attraktiven Erholungsgebiet.

Vorrangige Funktionen:

- Naturschutz und Erholung

Konflikte:

- Die Fulda ist mäßig belastet. Der Wert als Wasserlebensraum für Tiere und Pflanzen ist daher beeinträchtigt. Die Ufer der Fulda werden über große Abschnitte nur vereinzelt von Ufergehölzsäumen begleitet. Der Wert als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie die Selbstreinigungskraft, die Uferschutzfunktion und der Schutz vor Einschwemmungen ins Fließgewässer sind dadurch verringert.
- Die Brückenstraße und insbesondere die Autobahn zerschneiden den Landschaftsraum und beeinträchtigen innerhalb der Fuldaschleife den Austausch von Tieren.
- Vom Bereich der Fuldabrücke verbreiten sich Lärm- und Schadstoffbelastungen besonders weit in den Raum. Gleichzeitig beeinträchtigt die Autobahnbrücke erheblich das Landschaftsbild.

Maßnahmenempfehlungen des Landschaftsplanes:

- Pflanzung einer Laubbaumreihe entlang eines Wirtschaftsweges nördlich von Dennhausen/Dittershausen sowie Ergänzung des Ufergehölzsaumes entlang der Fulda durch die Pflanzung von Weiden und Erlen.
- Erhalt von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG

a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich im Informationssystem des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistischen/vegetationskundlichen Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In dieses Informationssystem werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert.

Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in das Informationssystem eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Weder in der Datenbank noch vor Ort konnten prüfrelevante Arten festgestellt werden. Aufgrund der ökologischen Voraussetzungen ist jedoch mit dem Vorkommen typischer Offenlandarten wie der Feldlerche und Rebhuhn zu rechnen.

Das mittlerweile vorliegende Artenschutzgutachten (BÖF Kassel, Stand 04.11.2022) weist auf folgende Punkte hin: „Die Begehung zur Einschätzung des Habitatpotentials für planungsrelevante Tierarten hat ergeben, dass im Untersuchungsraum für das Projekt „Pumptrack“ in Fuldabrück Konflikte mit dem Artenschutz entstehen können. Auf dem betroffenen Areal gibt es Habitatpotential für Frei- und Heckenbrüter, Fledermäuse und die Vogelarten des Offenlandes, da aber das Vereinsheim erhalten bleiben soll und nicht vom Eingriff betroffen sein wird, werden keine Untersuchungen bezgl. der Tiergruppe der Fledermäuse erforderlich.“

Als planungsrelevante Vogelart ist die Feldlerche von Bedeutung. Wegen fortschreitender Intensivierung der Landwirtschaft und direktem Flächenverlust durch Umnutzung der vorhandenen Lebensräume, gibt es schon seit längerem einen steten Rückgang dieser Offenlandart. Es wird empfohlen Untersuchungen hinsichtlich der Art anzustreben. Vier Begehungen sollten ausreichend sein, um einen klaren Sachverhalt bezüglich der Feldlerche und ggf. anderen gefährdeten Offenlandarten zu schaffen. Ein Vorkommen der Haselmaus und der Zauneidechse sowie geschützter Amphibienarten ist nicht anzunehmen. Aufgrund des erhobenen faunistischen Potentials werden faunistische Untersuchungen notwendig.“

Laut Avifaunistischem Gutachten (Mai 2023) wurde die Feldlerche nicht als Revier- oder Brutvogel nachgewiesen. „Auf die anderen nachgewiesenen Vogelarten wie den Stieglitz hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen.“

b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte *gemäß dem vorliegenden Avifaunistischen Gutachten nicht zu erwarten.*

4. Umweltprüfung

1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Das Gebiet wird gegenwärtig im Süden als Grünland genutzt. Nördlich befindet sich ein Tennisplatz. Die Fläche ist im Osten begrenzt von einer asphaltierten Straße; im Westen schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Zwischen Tennisplatz und Grünland befindet sich eine Baumhecke. Bis auf die etwas höherwertige Baumhecke ist von einer geringen Artenvielfalt auszugehen.
Fläche	Die geplante Fläche von insgesamt ca. 0,6 ha ist im Bestand Grünfläche.
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	Hinweis: In der Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird <u>wenigstens</u> der empfohlene Mindestumfang der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Punkt 4.1.2, S. 45, abgeprüft. Es handelt sich um die Bodenfunktionen „Lebensraum für Pflanzen“, „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“ sowie „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“. <u>Auf diesbezügliche Erklärungen in den Potentialen „Pflanzen und Tiere, Biodiversität“, „Wasser“, „Kultur“ sowie bestehende Belastungen unter „Umweltbedingungen/Umwelt“ wird hiermit hingewiesen.</u> Zusätzlich wird, soweit vorhanden, die zusammenfassende Bewertung der Bodenfunktionen aus dem Bodenviewer der HLUg übernommen. Diese Gesamtbewertung beinhaltet folgende Bodenfunktionen: Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Standorttypisierung für

	<p>die Biotopentwicklung"</p> <p>Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Ertragspotential"</p> <p>Bodenfunktion: Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, hier das Kriterium „Feldkapazität (FK)"</p> <p>Bodenfunktion: Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium, hier das Kriterium „Nitratrückhalt"</p> <p><u>Gesamtbewertung:</u> gering</p> <p>Biotopentwicklung: mittel</p> <p>Ertragspotential: mittel</p> <p>Feldkapazität: gering</p> <p>Nitratrückhalt: gering</p>
Wasser	<p>Stehende Gewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Nördlich an die Tennisplätze angrenzende befindet sich ein zumindest zeitweise wasserführender Graben. Die Fulda befindet sich in ca. 300 m Entfernung.</p>
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	<p>Das Plangebiet liegt laut Klimafunktionskarte 2019 in einer Luftleitbahn sowie in einem Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet.</p> <p>Laut der Planungshinweiskarte 2019 befindet sich das Planungsgebiet in einem Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung. Damit einher geht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen da diese Flächen ein hohes Ausgleichspotential für die städtischen Klimatope darstellen und eine hohe klimaökologische Wertigkeit vorweisen. Eine weitere Bebauung ist möglichst gering zu halten.</p>
Landschaft (Orts-/Landschaftsbild, Erholungsraum)	<p>Die Fläche ist weitestgehend ausgeräumt. Die wenigen prägenden Landschaftselemente befinden sich im nördlichen Randbereich, gleichwohl das Planungsgebiet in einem Gebiet liegt, dass als Landschaftsbildprägende Fläche einzuordnen ist.</p>
b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	<p>Die Autobahn 44 liegt in ca. 500m Entfernung.</p> <p>Keine vorhanden</p>
c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	Keine vorhanden

2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)

Mensch

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

Durch die geplante Umnutzung der Fläche gehen der vor Ort vorhandenen Fauna, hauptsächlich der Avifauna, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat verloren. Aufgrund der geringen Flächengröße und umliegenden Ausweichmöglichkeiten wird das Vorhaben jedoch als nicht erheblich bewertet.

Fläche
Die Neuinanspruchnahme einer Fläche in dieser Größenordnung wird als nicht erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft erachtet.

Boden
Es werden Grünlandflächen überbaut, versiegelt bzw. teilversiegelt. Der Versiegelungsgrad wird auf Grund der Struktur einer Pumptrack als nicht erheblich angesehen.

Wasser
Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen, jedoch verringert sich die versickerungsfähige Fläche. *Der nördlich verlaufende Graben ist von der Planung nicht betroffen.*

Klima/Luft
Es ist von keinen negativen Auswirkungen auf das lokale Klima durch Barrierewirkung o.ä. auszugehen.

Landschaft
Die Errichtung einer Pumptrack-Bahn wird voraussichtlich keine erheblich negativen Einflüsse auf das Landschaftsbild haben.

Kultur-/Sachgüter
Keine Auswirkungen

Zu erwartende vorhabenbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen
Keine

Vorhabenexterne zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen
Keine

3. Beschreibung der Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer weiteren Nutzung der Grünflächen als landwirtschaftliche Flächen auszugehen.

4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete

a) Verträglichkeitsprüfung auf Flächen nach Naturschutzrecht (BNatSchG)	
Bestehende Flächen Naturschutzrecht	Keine, Verträglichkeitsprüfung entfällt.
Verträglichkeitsprüfung	
b) Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete	
Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	Das Planungsgebiet grenzt im nördlichen Bereich an das EU-Vogelschutzgebiet „Fuldaaue um Kassel“ an, welches sich bis zur Fulda ausdehnt.
Verträglichkeitsprüfung	Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.
c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG	
Bestehende Flächen	keine; Verträglichkeitsprüfung entfällt.
Verträglichkeitsprüfung	

d) Flächen nach anderem Recht	
Bestehende Flächen	Keine, Verträglichkeitsprüfung entfällt.
Verträglichkeitsprüfung	

5. Zusammenfassende Bewertung

Die größten Auswirkungen haben die Planungen auf die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter als eher gering anzusehen.

6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des artenschutzrechtlichen Ausgleichs	Um artenschutzrechtlichen Konflikten zu begegnen, sind wirksame CEF-Maßnahmen notwendig, z.B. Anlage von Lerchenfenstern, Blühstreifen, breite Wegesäume zum Biotopverbund, Ansaat und entsprechende Bewirtschaftung von Extensivgrünland. Die Ergebnisse und Maßnahmenempfehlungen des Artenschutzgutachtens sind zu beachten. Bei Eingriffen in Gehölze sind die gesetzlichen zeitlichen Regelungen zu beachten. <i>Eine geplante Beleuchtung sollte gemäß dem „Aktionsprogramm Insektenschutz“ (BMU, September 2019) i. V. m. § 41a BNatSchG insektenfreundlich ausgestaltet werden.</i>
Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Niederschlagswasser von den Fahrbahnen der Pumptrackbahn sollten vor Ort versickert werden.
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Nicht relevant. Eine Nutzung von Recycling-Baustoffen ist in Erwägung ziehen.
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben festgesetzt sind	Nicht relevant
Bodenschutzklausel einschl. Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonst. Innenentwicklung	Der neu zu versiegelnde Flächenanteil sollte möglichst geringgehalten werden. Dort, wo es möglich ist (Fahrbahn o.ä.), sollte versickerungsfähiger Belag vorgesehen werden (z.B. Wasserdurchlässiger Asphalt WDA oder Drainasphalt). Mit Bodenaushub ist fachgerecht umzugehen und er ist nach Möglichkeit ortsnah bzw. innerhalb des Geltungsbereichs wiederzuverwenden.

7. Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Eine Bündelung von Sportangeboten an dieser Stelle bietet sich aufgrund der vorhandenen Strukturen an und wurde auf kommunaler Ebene vorgeprüft.

Als Standortalternative wurde der Bereich neben dem Sportplatz Dennhausen betrachtet, der aber aus Hochwasserschutzgründen ausscheidet.

Grundsätzlich müssen plankonforme Alternativen bei der Kleinmaßstäblichkeit solcher Vorhaben wie des vorliegenden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung diskutiert werden.

8. Prüfung kumulativer Wirkungen

Vorhaben mit kumulativer Wirkung sind nicht bekannt.

9. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.
Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitorings anknüpfen lassen.

10. Zusammenfassung

Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	Angrenzend an eine bestehende Tennisanlage soll eine Pumptrack-Strecke auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Wiese errichtet werden. Insgesamt ist aufgrund der ausgeräumten Landschaft und der geringen Größe nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Da es allerdings Habitatpotential für Frei- und Heckenbrüter, Fledermäuse und Vogelarten des Offenlandes gibt, sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen. Um finale Aussagen zum Artenschutz treffen zu können, müssen die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens und die daraus resultierenden Maßnahmenvorgaben abgewartet werden. Zur Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wird empfohlen, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen wie etwa versickerungsfähige Beläge, Verwendung von Bodenaushub vor Ort und insektenfreundliche Beleuchtung zu treffen.
--	---

5. Quellen der im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen

Rechtsgrundlagen:

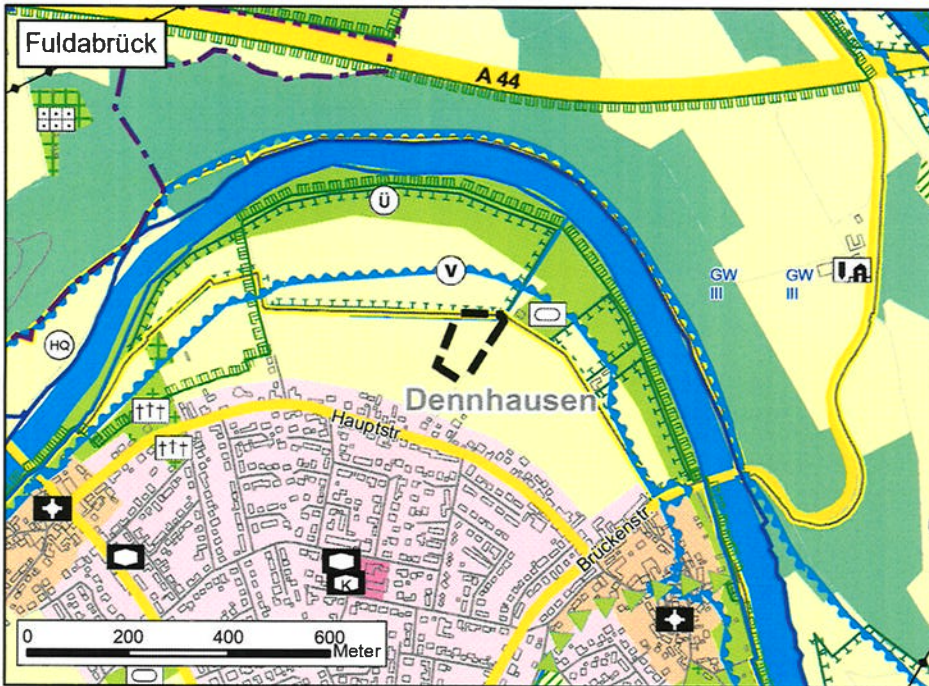
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist

- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist"
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6) geändert worden ist
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG) vom 28. September 2007; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)

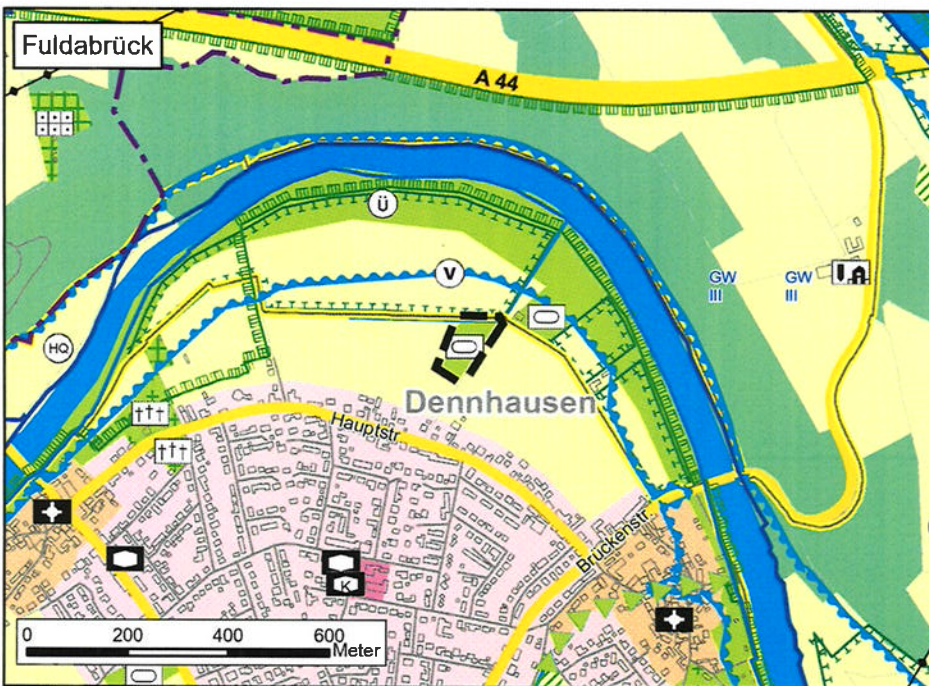
Weitere:

- Landschaftsplan des ZRK 2007
- Bodenviewer Hessen, online abrufbar unter <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>
- Bodenflächendaten Hessen, Blätter 4520, 4522, 4720, 4722, 4724
- NATUREG(-Viewer) Hessen, online abrufbar unter: http://natureg.itshessen.hessen.de/natureg_he/indexf.html
- Klimagutachten des ZRK 2019
- Altflächendatei des Landes Hessen, zuletzt erhalten vom RP in 2020
- Geoportal Hessen (verschiedene Themen), online abrufbar unter <https://www.geoportal.hessen.de/>
- WRRL-Viewer Hessen, online abrufbar unter <https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>
- Denkmaltopographie Landkreis Kassel Band I u. II
- Hessisches Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Fundstellen und Bodendenkmale
- Hessisches Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Schutzgebiete
- Eventuell existierende Fachgutachten

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Geplante Änderung



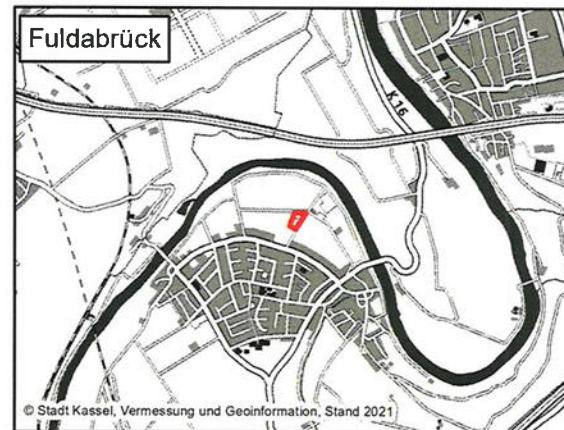
Legende

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kindergarten
- Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- Strassenverkehrsflächen
- Grünflächen
- Sportplatz
- Dauerkleingärten
- Friedhof
- Flächen für die Landwirtschaft
- Landwirtschaftlicher Betrieb im Aussenbereich
- Wasserflächen
- Überschwemmungsgebiet*
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung*
- Heilquellenschutzgebiet*
- Flächen für Wald
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Grünverbindung sichern/ herstellen
- Landschaftsschutzgebiet*
- Vogelschutzgebiet*
- Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG*
- Fließgewässer
- Gemeindegrenze
- Änderungsbereich

Hinweise auf überlassenes Datenmaterial

Datengrundlage: ALKIS / ATKIS, Hess. Verwaltung für Bodenmanagement u. Geoinformation
 Umgebungskarte: © Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Stand 2018
 Fachdaten (nachrichtliche Darstellungen):
 - Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden. (Daten verändert)
 - Regierungspräsidium Kassel: Dezernate Obere Naturschutzbehörde und Gewässer-/Bodenschutz

*Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen und Details hierzu können bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
 Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen, die mit kartographischen Mitteln der Planzeichenverordnung nicht darstellbar sind.



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkenswerdens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK69 und die öffentliche Auslegung wurden in der Verbandsversammlung am beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.
3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 69 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am
4. Genehmigungsvermerke

in Vertretung
 Dr. Christoph Haller

5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 69 wurde nach Hauptsatzung am bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.

in Vertretung
 Dr. Christoph Haller

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK
 ZRK 69 "Sportanlage Dennhausen/Dittershausen", Fuldaabrück

Stand	geändert	Maßstab
16.09.22 Witt/Ozd	19.04.23	1:15.000

Ständeplatz 17
 34117 Kassel
 www.zrk-kassel.de

